

## 2.3 Das Zustandekommen von Tarifverträgen

→ Folie „Der Abschluss von Tarifverträgen kommt nur zustande, weil ...“

→ Folie „Jetzt stecken Sie doch mal zurück mit Ihren Forderungen ...“

Das Aushandeln eines Tarifvertrages ist bereits ein **Arbeitskampf**, denn es geht der einen Vertragspartei darum, Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen und Erhöhungen bei den Arbeitnehmereinkommen zu erringen.

→ Folie „Das Volkseinkommen - wie verteilt?“, Zahlenbilder 491 510

### Das Entstehen eines Tarifvertrages:

#### ① **Forderungen**

In den Betrieben werden in den Versammlungen der *Gewerkschaftsmitglieder* und *Vertrauensleute* mögliche AN-Forderungen diskutiert.

Danach beantragen die inzwischen eingesetzten Tarifkommissionen beim *Gewerkschaftsvorstand*, die laufenden Tarifverträge zu kündigen und empfehlen die Art und die Höhe der gewerkschaftlichen Forderungen.

Über diese Anträge entscheidet der *Gewerkschaftsvorstand*.

→ Folie „Gehaltsforderungen der ÖTV überhöht, SZ vom 12.1.1999“

Vier Wochen vor Ablauf des Tarifvertrages werden die Forderungen der *Gewerkschaft* dem *AG-Verband* mitgeteilt.

Der Tarifvertrag wird mit der vereinbarten Frist gekündigt.

② Von *AG-Seite* werden **Angebote** an die AN gerichtet.

#### ③ **Verhandlungen**

Die Tarifkommissionen bilden eine *Verhandlungskommission*.

Die Verhandlungen beginnen bereits zwei Wochen vor Ablauf des auslaufenden Tarifvertrages. Jeder der beiden Partner (AN und AG) kann das Scheitern der Verhandlungen erklären.

Während der Laufzeit des Tarifvertrages gilt die sog. **Friedenspflicht**. Diese Friedenspflicht endet vier Wochen nach Ablauf des Tarifvertrages.

Nach Ablauf der Friedenspflicht werden die Verhandlungen fortgesetzt.

Nötigenfalls unterstützen Gewerkschaftsmitglieder die Verhandlungen durch Warnstreiks, Demonstrationen und Aktionen.

Erreichen beide Tarifvertragsparteien (AN und AG) in den Verhandlungen ein Ergebnis und stimmen beide diesem zu, dann gilt der neue Tarifvertrag (+).

Die Tarifkommission oder der Vorstand der Gewerkschaft kann aber auch das **Scheitern der Verhandlungen** (-) erklären.

Nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen kann die Tarifkommission einen Antrag auf Urabstimmung und Streik an den Vorstand der Gewerkschaft stellen.

→ Faltblatt „Große Beschäftigtenbefragung, Tarifrunde 1999 - Bankgewerbe“

Zu diesem Zeitpunkt kann aber auch die Schlichtung angerufen werden.

- ④ Das **Schlichtungsverfahren** muss von beiden Tarifparteien (AN und AG) gewollt sein, wenn es zustande kommen soll. Eine von beiden Seiten akzeptierte Persönlichkeit (der Schlichter) versucht, einen größeren volkswirtschaftlichen Schaden, der durch einen Arbeitskampf entstehen würde, zu verhindern. Am Ende steht der neue Tarifvertrag (+).  
Ist die Schlichtung nicht erfolgreich (-), kann die AN-Seite zur Urabstimmung aufrufen.

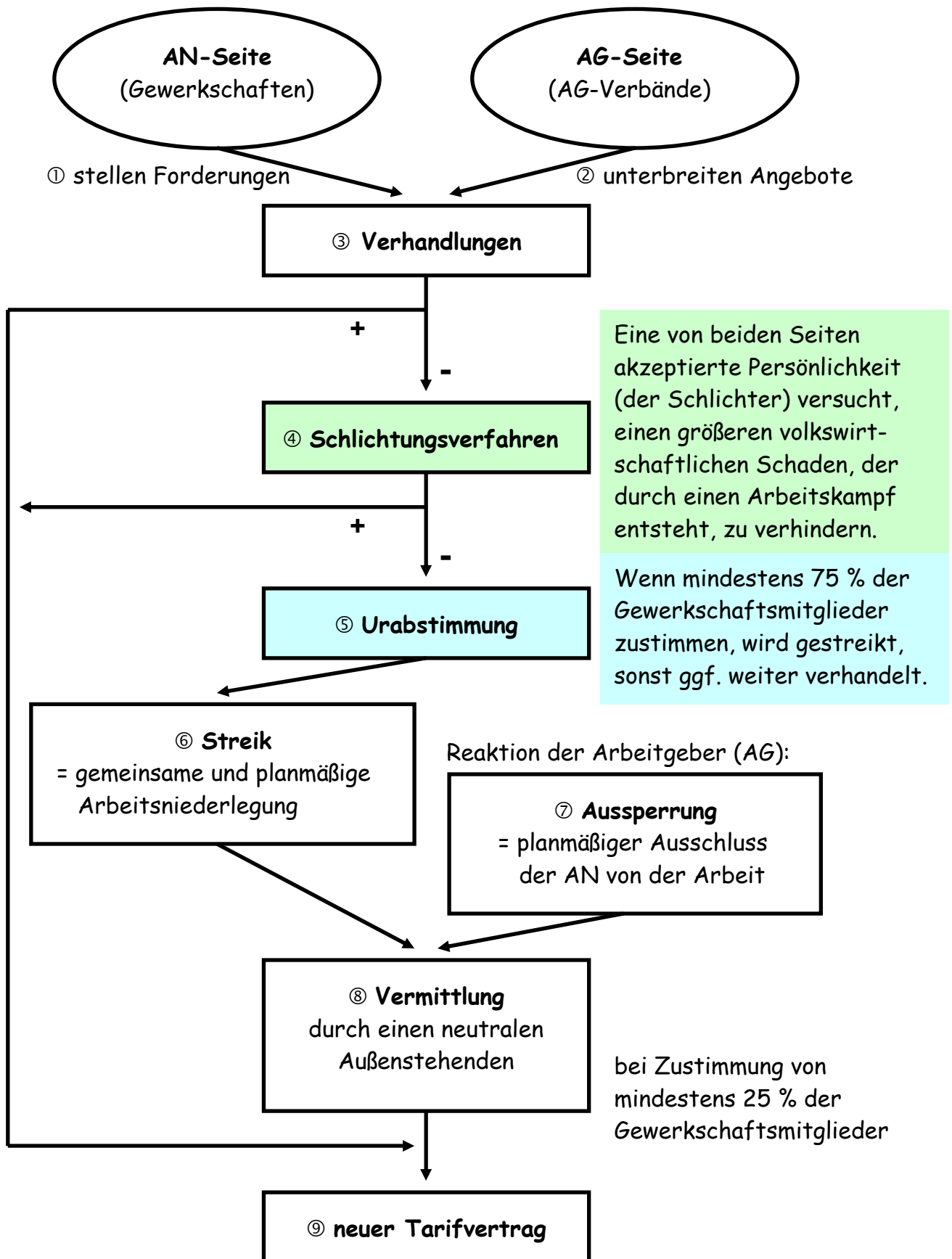
⑤ **Urabstimmung, Festlegen des Streikbeginns, Streik**

Stimmen mindestens 75 % der aufgerufenen Gewerkschaftsmitglieder in einer Urabstimmung für Streik, so legt der Vorstand der Gewerkschaft den Streikbeginn fest.

→ Folie „Arbeitskämpfe in der BRD 1979 - 1995“

Der Ablauf von Tarifverhandlungen:

→ Folie



Letztes und härtestes Mittel der AN und AG im Arbeitskampf sind der **Streik** bzw. die **Aussperrung**.

- ⑥ Ein **Streik** ist die gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer Arbeitnehmer (AN) mit dem Ziel, nach der Durchsetzung bestimmter Forderungen die Arbeit wieder aufzunehmen.  
Während des Streiks bleiben die Arbeitsverhältnisse erhalten.  
Während des Streiks erhalten die Gewerkschaftsmitglieder Streikgeld, Nichtmitglieder nichts.  
Während des Streiks kann die Streikleitung vor den bestreikten Betrieben Streikposten aufstellen, um zu verhindern, dass nicht streikende Arbeitswillige („Streikbrecher“) das Betriebsgelände betreten.  
Streiks, die nicht von der Gewerkschaft organisiert und ohne Urabstimmung ausgerufen wurden, heißen „**wilde Streiks**“. Sie sind meist gesetzwidrig.  
Dagegen sind spontane Arbeitsniederlegungen und Warnstreiks (= kurzzeitige Arbeitsverweigerung, um weitere Maßnahmen anzudrohen) unter bestimmten Bedingungen erlaubt.
- ⑦ Die **Aussperrung** ist für die Arbeitgeber (AG) das Druckmittel im Arbeitskampf, dessen Berechtigung allerdings umstritten ist.  
In den 50er Jahren bedeutete Aussperrung die Entlassung der gesamten Belegschaft. Nach dem Streik konnte sich der Arbeitgeber diejenigen Arbeitnehmer aussuchen, die er wieder beschäftigen wollte.  
1968 stellte das Bundesarbeitsgericht fest, dass durch die Aussperrung die Arbeitsverhältnisse nicht automatisch gelöst, sondern lediglich bis zum Ende des Arbeitskampfes suspendiert (= einstweilig ruhen, vorübergehend von allen Rechten und Pflichten befreit) werden. Die Arbeitsverhältnisse leben also nach dem Arbeitskampf wieder auf.  
Während der Aussperrung zahlt der AG keine Löhne und Sozialversicherungsbeiträge. Von der Aussperrung sind auch die nicht organisierten AN betroffen, die dann ganz ohne Einkommen auskommen müssen.
- ⑧ Während des Streiks gibt es weitere Tarifgespräche. Es kann auch die Schlichtung angerufen werden.
- ⑨ Liegt endlich ein Verhandlungsergebnis vor, muss darüber eine erneute Urabstimmung geführt werden. Entscheiden sich dabei mindestens 25 % der aufgerufenen Gewerkschaftsmitglieder für die Annahme des Verhandlungsergebnisses, so steht der neue Tarifvertrag.

Lösen Sie folgende Aufgaben:  
siehe Arbeitsheft Seiten 70 bis 72, Aufgaben 1 bis 4

91.) Welche wirtschaftlichen Folgen hat ein Streik für die Arbeitnehmer (AN), für die Arbeitgeber (AG) und für die Wirtschaft?

92.) Was ist unter **Ausperrung** zu verstehen? Welche Wirkung hat sie für die Arbeitnehmer und auf das Arbeitsrechtsverhältnis?

93.) Der **Streik** ist ...

- 1 ... ein Mittel, um eine Produktionssteigerung durchzusetzen.
- 2 ... ein ungesetzliches Mittel, um Druck auf Arbeitgeber auszuüben.
- 3 ... ein Streitgespräch zwischen Gewerkschaften und AG-Verbänden.
- 4 ... ein Kampfmittel der Gewerkschaften zur Erreichung ihrer Ziele.
- 5 ... ein Mittel der Arbeitnehmer, um eine Pause zu erwirken.

94.) Ein **Streik** kann durchgeführt werden ...

- 1 ... mit Zustimmung der Arbeitgeberverbände.
- 2 ... nach Anmeldung beim Arbeitsamt.
- 3 ... nach der Urabstimmung unter den Gewerkschaftsmitgliedern.
- 4 ... nach der Zustimmung durch die Bundesregierung.
- 5 ... nach den Betriebsratswahlen.

95.) Was ist ein **wilder** Streik?

- 1 Ein besonders heftig geführter Streik.
- 2 Ein nicht von der Gewerkschaft organisierter Streik, dem keine Urabstimmung vorausging.
- 3 Dem Streik ging die Kündigung aller Arbeitsverhältnisse voraus.
- 4 Fast 100 % der Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft haben in der Urabstimmung für den Streik gestimmt.
- 5 Ein von der Gewerkschaft für mehrere Betriebe ausgerufener Streik.

96.) Der Streik ist das Arbeitskämpfungsmittel der Gewerkschaften. Zu seiner Ausrufung ist es notwendig, dass in einer Urabstimmung mindestens ...

- 1 ... 25 % der Arbeitnehmer zustimmen.
- 2 ... 33 % aller stimmberechtigten Gewerkschaftsmitglieder zustimmen.
- 3 ... 50 % der stimmberechtigten Gewerkschaftsmitglieder zustimmen.
- 4 ... 51 % der stimmberechtigten Gewerkschaftsmitglieder zustimmen.
- 5 ... 67 % aller Arbeitnehmer zustimmen.
- 6 ... 75 % aller stimmberechtigten Gewerkschaftsmitglieder zustimmen.
- 7 ... 80 % aller stimmberechtigten Gewerkschaftsmitglieder zustimmen.
- 8 ... 100 % der stimmberechtigten Gewerkschaftsmitglieder zustimmen.

97.) Was versteht man unter **Friedenspflicht**?

- 1 Während der Tarifverhandlungen darf kein Streik ausgerufen werden.
- 2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeiten gut miteinander zusammen.
- 3 Ein Streik darf nicht zu Gewalttätigkeiten führen.
- 4 Der Arbeitgeber kennt die Rechte der Arbeitnehmer an.
- 5 Es gibt keine Arbeitskämpfmaßnahmen gegen den geltenden Tarifvertrag.
- 6 Es herrscht ein gutes Betriebsklima zwischen dem AG und den AN.
- 7 Für alle Betriebsratsmitglieder besteht Kündigungsschutz.
- 8 Eine Aussperrung darf nur mit friedlichen Mitteln vollzogen werden.
- 9 Während der Schlichtungsphase darf kein Streik ausgerufen werden.

98.) Wer handelt **Tarifverträge** aus?

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Gewerkschaften und Bundesregierung                          |
| 2 | Arbeitgeberverbände und Bundesregierung                     |
| 3 | Betriebsräte und Arbeitgeberverbände                        |
| 4 | Bundesregierung mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften |
| 5 | Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände                      |

99.) Was bedeutet **Tarifautonomie**?

- |   |  |
|---|--|
| 1 | die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb  |
| 2 | das Recht der Tarifpartner, in eigener Verantwortung und unabhängig vom Staat Arbeitsbedingungen zu regeln |
| 3 | die Selbstständigkeit der Arbeitsämter und Jobcenter   |
| 4 | die wirtschaftliche Gleichberechtigung von Mann und Frau   |
| 5 | das Recht der Betriebe, Tarife autonom zu regeln   |

100.) Welche rechtliche Wirkung hat ein rechtmäßiger Streik auf die Arbeitsverhältnisse?

- |   |                              |   |                               |
|---|------------------------------|---|-------------------------------|
| 1 | sofortige Auflösung          | 4 | automatische Kündigung        |
| 2 | Auflösung zum Monatsende     | 5 | Schadensersatzanspruch des AG |
| 3 | ruhende Rechte und Pflichten | 6 | Ausperrung                    |

101.) Welche Aussage über den **Streik** ist richtig?

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Ein Streik darf erst begonnen werden, wenn der Bundesminister für Arbeit zugestimmt hat.                                    |
| 2 | Ein Streik ist nur dann rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft geführt wird.  |
| 3 | Jedem Streik muß in jedem Falle eine Urabstimmung vorausgehen.  |
| 4 | Ein Streik ist nur dann rechtmäßig, wenn alle Arbeitnehmer, die an der Urabstimmung teilnehmen, dem Streikaufruf zustimmen. |
| 5 | Nach 10 Wochen kann der Bundesminister für Arbeit einen Streik für beendet erklären.  |

102.) Während der Tarifverhandlungen legen nach Ausruf der zuständigen Gewerkschaften die organisierten Arbeitnehmer in den Unternehmen des Tarifgebietes die Arbeit für eine Stunde nieder. Wie wird diese Maßnahme bezeichnet?

- 1 Generalstreik
- 2 Warnstreik
- 3 spontaner Streik

- 4 Schwerpunktstreik
- 5 Arbeitsboykott
- 6 wilder Streik



103.) Bringen sie die folgenden Schritte des Verlaufs einer Tarifverhandlung in die richtige Reihenfolge, indem Sie die Ziffern 1 bis 5 in die Kästchen eintragen.

Die Gewerkschaft stellt eine Lohnforderung auf, Gewerkschaft und AG-verbände verhandeln in der Tarifkommission ohne Erfolg.	<input type="checkbox"/>
Schlichtung wird einberufen. Ein neutraler Schlichter versucht zu vermitteln bzw. schlägt einen Kompromiss vor.	<input type="checkbox"/>
Streik	<input type="checkbox"/>
Die Tarifverhandlungen sind gescheitert. Der Schlichtungsversuch auch.	<input type="checkbox"/>
Urabstimmung in den Betrieben, die bestreikt werden sollen. Bei mehr als 75 % Ja-Stimmen kann gestreikt werden.	<input type="checkbox"/>

Bank, So 95, WiSo 9:

104.) Welche Aussage über die Gewerkschaften ist richtig?

- 1 Die Gewerkschaften müssen bei Warnstreiks an ihre Mitglieder Streikgelder zahlen.
- 2 Die Gewerkschaften treten bei Tarifverhandlungen als gleichberechtigte Partner der Arbeitgeberverbände auf.
- 3 Die Gewerkschaften sollen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhindern.
- 4 Bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dürfen die Gewerkschaften nur in bestimmten Ausnahmefällen Rechtsschutz und Rechtshilfe gewähren.
- 5 Die Gewerkschaften haben die Aufgabe, die Betriebsratswahlen ordnungsgemäß durchzuführen.





Bank, So 1994, WiSo 10:

- 105.) Bringen Sie die folgenden Schritte beim Zustandekommen eines neuen Tarifvertrages in die richtige Reihenfolge, indem Sie die Ziffern 1 bis 6 in die Kästchen eintragen! (Beginnen Sie mit „fristgemäße Kündigung des ...“!)

fristgemäße Kündigung des Gehaltstarifvertrages	<input type="checkbox"/>
Urabstimmung über Arbeitskampf mit folgendem Streik u. Aussperrung	<input type="checkbox"/>
Aufnahme der Tarifverhandlungen durch die Tarifpartner	<input type="checkbox"/>
neue Verhandlungen während des Streiks	<input type="checkbox"/>
Erklärung des Scheiterns der Tarifverhandlungen durch eine Partei	<input type="checkbox"/>
Urabstimmung über das Ergebnis der neuen Tarifrunde und Streikende	<input type="checkbox"/>

Bank, So 1994, WiSo 11:

- 106.) Welche Aussage zu Tarifverträgen bzw. -auseinandersetzungen ist richtig?

1	Die zuständige Stelle für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifpartnern ist der Bundesgerichtshof.	<input type="checkbox"/>
2	Ein Streik wird durchgeführt, wenn mindestens 75 % aller Betriebsangehörigen zustimmen.	<input type="checkbox"/>
3	Während der Dauer der Friedenspflicht dürfen keine Kündigungen ausgesprochen werden.	<input type="checkbox"/>
4	Tarifverträge können nur zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften abgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>
5	Tarifverträge werden zunächst nur für die Mitglieder der jeweiligen Tarifvertragsparteien ausgehandelt.	<input type="checkbox"/>

Bank, Wi 98, WiSo 32:

- 107.) In einer Zeitungsnotiz steht: „Das Statistische Bundesamt gibt bekannt, dass der Anstieg der Verbraucherpreise im laufenden Jahr voraussichtlich 2,1 % betragen wird.“ Welche Bedeutung hat diese Prognose?

1	Bei Tarifverhandlungen für das nächste Jahr wird diese Zahl eines von mehreren Orientierungsdaten sein.	<input type="checkbox"/>
2	Diese Zahl wurde allein durch Lohnerhöhungen im Vorjahr beeinflusst.	<input type="checkbox"/>
3	Aus dieser Zahl kann man unmittelbar die durchschnittliche Erhöhung des Reallohns ableiten.	<input type="checkbox"/>
4	Aus dieser Zahl lässt sich unmittelbar eine Angabe über die prozentuale Erhöhung des Nominallohns gewinnen.	<input type="checkbox"/>
5	Diese Zahl hat keinen Einfluss auf die Entwicklung des Reallohns.	<input type="checkbox"/>